



Datum: 13.11.2012

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

X öffentliche Sitzung	nichtöffentliche Sitzung
------------------------------	--------------------------

Dezernat: III	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Vogt
------------------	---------------------	--------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: Erlass einer Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg*Produktgruppe: 12.05 Brand- und Bevölkerungsschutz*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung vor, die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg gemäß dem beiliegenden Entwurf zu beschließen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Gem. § 41 Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) können die Gemeinden bei den in Abs. 2 aufgeführten Einsätzen den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. Demnach kann Kostenersatz verlangt werden

1. von dem Verursacher, wenn der die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Der Kostenersatz ist gem. § 41 Abs. 3 FSHG durch Satzung zu regeln.

Die bisherige Satzung datiert aus dem Jahr 2001. Im Jahr 2003 und 2007 sind die Gebührensätze neu kalkuliert und durch entsprechende Nachträge zur Satzung geändert worden. Darüber hinaus ist die Satzung im Jahr 2008 und 2011 bedingt durch vorliegende Urteile und Gesetzesänderungen in einem 3. und 4. Nachtrag geändert worden.

Neben der Neukalkulation der Kosten- und Entgelttarife (Gebührensätze) ist in diesem Rahmen der Satzungstext unter Hinzuziehung der vom Städte- und Gemeindebund herausgegebenen Mustersatzung überprüft worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der gesamte Satzungstext neu erlassen werden.

Bei der Anpassung der Gebührensätze sind die Kosten des Kalkulationszeitraumes 2009 – 2011 berücksichtigt worden. Im Rahmen der Kalkulation wurden die zugrunde gelegten Kosten in Vorhaltekosten (Kosten, die unabhängig von Einsätzen anfallen) und Einsatzkosten (Kosten, die durch Einsätze verursacht werden) unterschieden. Zu den Vorhaltekosten zählen insbesondere Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Versicherungskosten, Personalnebenkosten der Feuerwehrangehörigen, Kosten der persönlichen Schutzausrüstung sowie Kosten der Gebäudeunterhaltung. Die Einsatzkosten sind abhängig von Treibstoffkosten, Reparaturkosten sowie einsatzbedingten Personalkosten.

Der Satzungstext und die Kalkulationsunterlagen sind als Anlage dieser Vorlage beigelegt.